



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ.: 004-1/4/2015

Betr.: Sitzung des Gemeinderates

Einladung

Die Mitglieder des Gemeinderates werden für Donnerstag, dem 24. Sept. 2015 um 19.00 Uhr zur Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

Tagesordnung:

1. Fragestunde
2. Bestellung Protokollfertiger
3. Kassenprüfungsbericht
4. Ausschussberichte
5. Umwidmungen
6. Abschluss eines Mietvertrages
7. Übernahme /Abtretung von Grundstücken in/aus Öffentlichem Gut
8. Zustimmung auf Einräumung eines Fischereirechtes
9. Personalangelegenheiten
10. Allgemeines

Grafenstein, am 16. Sept. 2015

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann e.h.

Begl.: Tischler

Während der Amtsstunden besteht die Möglichkeit in die Sitzungsunterlagen Einsicht zu nehmen.

Gemäß § 27 Abs. 2 der K-AGO, LGBl. Nr. 66/98, ist jedes Mitglied des Gemeinderates verpflichtet, an der Sitzung teilzunehmen.

Ist ein Mitglied verhindert oder befangen, so hat es die Verhinderung oder Befangenheit unter Bekanntgabe des Grundes dem Gemeindeamt rechtzeitig bekanntzugeben, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Angeschl. am: 17.09.2015

Abgen. am: 29.09.2015 

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein am
24. September 2015 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Mag. Stefan Deutschmann
Vzbgm. Valentin Egger
Vzbgm. DI Markus Tschischej
Vstmtgl. Stefan Nastran

Friedrich Pribassnig	SR Helmut Köstinger
Stefan Michor	Mag. Peter Ruttnig
Peter Funke	Valentin Michor
Martin Deutschmann	Theresia Lauer
Arno Pleschiutschnig	Peter Struger
Dr. Sabine Tschernko	Jürgen Laßnig
Tamara Fuchs	Alois Wolf

Marianne Edlacher (trifft etwas verspätet um 19.04 Uhr ein)

<u>Entschuldigt:</u> Klaus Pinter	<u>Ersatz:</u> Alois Wolf
Helmut Nickel	Jürgen Laßnig
Martin Karpf	Peter Struger

Amtsleiter: Ing. Mag. Andreas Tischler
Schriftführer: Andrea Schnögl

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen der K-AGO und der GO, unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf den gegenwärtigen Zeitpunkt einberufen.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträge bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates, die Ersatzmitglieder sowie die Gastzuhörer, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung:

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann teilt mit, dass Herr DI Johannes Grillitsch vor kurzem verstorben ist und bittet alle anwesenden sich zu erheben.

Eine Gedenkminute zu Ehren des verstorbenen Mitgliedes des Gemeinderates und Gemeindevorstandes wird abgehalten.

1. Fragestunde

- **Antrag – besondere Jubiläen**

**Sozialdemokratische Partei Österreichs
im Gemeinderat der Marktgemeinde Grafenstein**

Grafenstein, 20.09.2015

Selbständiger Antrag gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO, LGBl. Nr. 86/1998 i.d.g.F.

Die unterzeichneten Gemeinderäte stellen folgenden Antrag:

Besondere Jubiläen

Bitte um nähere Information zu:

- (1) Definition für „Besondere Jubiläen“ - Beschluss?
- (2) Richtlinien (Festlegungen) für „Besondere Jubiläen“?
- (3) Finanzierungsmittel & finanzielle Höhen für „Besondere Jubiläen“?
- (4) Überbringer der Präsente (im Namen der Gemeinde) für „Besondere Jubiläen“?

Der Gemeinderat möge beschließen:

Bürgermeister Mag. Stefan Deutschmann wird aufgefordert, allen im Gemeinderat vertretenen Parteien die Möglichkeit einzuräumen, bei der Übergabe der Präsente im Namen der Gemeinde zu den „Besonderen Jubiläen“ durch jeweils einen Vertreter ihrer Partei anwesend zu sein, um die Glückwünsche persönlich überbringen zu können. Der Termin muss zeitgerecht bekannt gegeben werden (mind. 1 Woche zuvor).

Beilagen:

Abbildung 1: Auszug aus der Gemeindezeitung - Jahrgang 19 / April 2015 / Ausgabe 2 (Teil 1)

Abbildung 2: Auszug aus der Gemeindezeitung - Jahrgang 19 / April 2015 / Ausgabe 2 (Teil 2)

Augen immer mehr den Dienst versagen, ist ihr Gesundheitszustand ausgezeichnet. Bgm. Mag. Stefan Deutschmann überbrachte die Glückwünsche der Marktgemeinde und Dechant Anton Opetnik jene der Pfarre Grafenstein. Danke an alle, die sich aufopfernd um Frau Puschmann kümmern.



Am 2. Dezember 2014 besuchte Bgm. Mag. Stefan Deutschmann Piaa Sofia Klumpp und gratulierte zum 91. Geburtstag.



Am 6. Jänner hatte Frau Eleonore Weidlich Grund zu feiern. Bgm. Mag. Stefan Deutschmann gratulierte gemeinsam mit der Familie zum 91. Geburtstag.



Am 9. Februar besuchte Frau Maria Rauschauer ihren 93. Geburtstag. Bgm. Mag. Stefan Deutschmann und Annalena Mag. Androsik, Tischler, überbrachten die Glückwünsche im Namen der Gemeinde.



Bürgermeister Mag. Stefan Deutschmann durfte am 9. März Frau Juliana Polzer zum 92. Geburtstag gratulieren.



Am 4. April feierte Frau Anna Pischke ihren 93. Geburtstag. Bgm. Mag. Stefan Deutschmann gratulierte im Namen der Gemeinde Grafenstein.

Blumenolympiade 2015

**Jetzt anmelden und am
Marktgemeindeamt
Gutscheine für 2 Säcke
Karahum Blumenerde abholen.**

Tel: 04225 2220 24 Fr. Michor

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann teilt mit, dass viele Geschenke aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters beschafft werden.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann spricht aus Erfahrung, dass es oft gar nicht gewünscht ist, wenn so viele Gratulanten zu Besuch kommen. Auch wird der Besuch nicht angemeldet, aus dem Grund, damit keine Vorbereitungen getroffen und die älteren Menschen nicht nervös werden.

Fr. Dr. Tschernko möchte, dass die einzelnen Fraktionen die Möglichkeit erhalten sich bei diesen Besuchen anzuschließen. Fr. Dr. Tschernko möchte auch wissen, was unter besondere Jubiläen fällt.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann informiert, dass er die Geburtstagsbesuche größtenteils sehr kurzfristig macht, ohne lange Planung im Vorhinein.

Hr. Pleschiutchnig merkt an, dass es in anderen Gemeinden, wie zB. Poggersdorf, sehr wohl funktioniert.

Der Antrag wird dem Vorstand zur weiteren Behandlung zugewiesen.

- **Antrag - Straßenbeleuchtung**



Grafenstein, am 24.09.2015

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen gem. § 41 der K-AGO 1993 folgenden

ANTRAG

Die Bürgerallianz fordert die Aufstellung einer Straßenlaterne/Straßenbeleuchtung in den Bereichen: Familie Groß (Tainacherfeld) sowie in Froschendorf bei der Familie Staudacher/Starz.

Begründung:

Dient der Sicherheit im Straßenverkehr, am Schulweg, als Präventivmaßnahme in Bezug auf Kriminalität uvm.

Unterschrift der Gemeinderäte

Three handwritten signatures in cursive script, stacked vertically. The first signature is the most legible, appearing to read 'Karin Maier'. The second and third signatures are less legible but appear to be 'Andreas Jannas' and 'Josef Jörg' respectively.

Der Antrag wird dem Gemeindevorstand zur Bearbeitung weitergeleitet.

• **Anfrage – Reparaturarbeiten Wasserleitungsnetz**



Grafenstein, am 24.09.2015

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen gem. § 43 der K-AGO 1993 folgenden

ANFRAGE

Warum ist es nicht möglich, dass nach Reparaturarbeiten des bestehenden Wasserleitungsnetzes, die betroffenen Anrainer informiert werden, um deren Filter und Anlagen zu überprüfen.

Begründung:

Bei Reparaturarbeiten des bestehenden Wasserleitungsnetzes, wurde die Zuleitung nach Althofen und Lind auf Grund eines Rohrbruches und dessen Behebung stark verschmutzt. Dies führte dazu, dass einige Filter stark verschmutzt wurden und die zuständigen Besitzer erst nach Beschwerde der betroffenen Bürger, die Verschmutzung beheben konnten.

Dies führte auch zu einem unnötigen Risiko für die Gesundheit der betroffenen Wassernutzer.

Unterschrift der Gemeinderäte

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Hr. Nastran', written over a faint, illegible printed name.

Hr. Nastran teilt mit, dass bei einer rechtzeitigen Verständigung sie Verschmutzung der Filter und des Hochbehälters vermieden werden kann, in dem die Wasserversorgung für die Zeit der Reparaturarbeiten unterbrochen wird.

Hr. AL Ing. Mag. Tischler stimmt Hr. Nastran zu und entschuldigt sich für das Versäumnis, dass er bei dem besagten Rohrbruch nicht informiert wurde. Normalerweise gibt es eine Alarmierungskette, die eingehalten wird.

Hr. Nastran erklärt wie das Wassersystem in Althofen funktioniert.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann teilt mit, dass er bedauert, dass die Informationskette in diesem besagten Fall nicht reibungslos funktioniert hat.

- **Anfrage - Trinkwasserverschmutzung**



Grafenstein, am 24.09.2015

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen gem. § 43 der K-AGO 1993 folgenden

ANFRAGE

Was hat der Bürgermeister und die Gemeinde Grafenstein zum Schutz der Bevölkerung unternommen, nachdem am 21.09.2015 bekannt wurde, dass das Trinkwasser bakteriell verschmutzt war.

Begründung:

Uns wurden mehrere Beschwerden zugetragen.

Unterschrift der Gemeinderäte

Three handwritten signatures in cursive script are visible, corresponding to the Gemeinderäte mentioned in the text below.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann gibt bekannt, dass Radio, Fernsehen und Zeitungen informiert wurden.

Hr. AL Ing. Mag. Tischler teilt mit, dass ebenfalls auch die Gemeinderäte, auf der Homepage und auf Facebook die Information veröffentlicht wurde. In weitere Folge wurden auch Flugblätter von den Mitarbeitern den Haushalten zugestellt.

Sollte der Fall wieder eintreten, wird man die Ortsrichter in die Informationskette integrieren, damit die Bürger noch rascher informiert werden.

Hr. AL Ing. Mag. Tischler informiert, dass die Information auf Grund eines Anrufes der Lebensmitteluntersuchungsanstalt erfolgte, eine schriftliche Stellungnahme ist noch nicht eingelangt.

Hr. AL Ing. Mag. Tischler teilt mit, dass an verschiedenen Entnahmestellen Proben genommen wurden, die belastete Probe wurde in der Übergabestation Haidach entnommen. Hier wurde ein Wert von 1/250 ml festgestellt, der Grenzwert liegt jedoch bei 0/250 ml. Alle anderen entnommenen Proben waren in Ordnung.

Es wurden bereits Spülungen als Sanierungsmaßnahme vorgenommen. Die Verunreinigung dürfte wohl durch einen Rohrbruch entstanden sein.
Für kommenden Montag wird ein neuerliches Untersuchungsergebnis erwartet.

Hr. Nastran fragt, warum die Grafensteiner Bevölkerung so spät informiert wird, speziell die Gewerbetreibenden?

Hr. AL Ing. Mag. Tischler teilt mit, dass er um 11.00 Uhr am Vormittag telefonisch über das Untersuchungsergebnis informiert wurde. Als erstes wurden der Rundfunk und die öffentlichen Medien verständigt und die Information auf der Homepage veröffentlicht. Mit der Wasser-App könnte so eine Information noch schneller verbreitet werden, dazu müssten allerdings die Gemeindeglieder diese App am Smartphone installieren.

Hr. Nastran möchte wissen, ob es auch für den Hochbehälter der Wassergemeinschaft Althofen die Möglichkeit einer Verunreinigung besteht.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann wiederholt nochmals, dass die belastete Probe in Haidach entnommen wurde. Eine Verunreinigung des Hochbehälters in Althofen ist eher unwahrscheinlich.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bittet, dass keine Panik gemacht wird.

Fr. Edlacher möchte wissen, da es sich um die Übergabestation Haidach handelt, ob hier Wasser von Klagenfurt eingeleitet wird.

Hr. AL Ing. Mag. Tischler erklärt, dass in regelmäßigen Abständen Wasser von Klagenfurt genommen wird, um Totwasser zu vermeiden und weist explizit darauf hin, dass Klagenfurt das Wasser ebenfalls regelmäßigen Kontrollen unterzieht.

Fr. Edlacher fragt weiter, wo das Klagenfurter Wasser vor der Übergabe ins Grafensteiner Leitungsnetz überprüft wird?

Hr. AL Ing. Mag. Tischler erklärt, dass lt. Gesetz jeder Wasserbereitsteller zur Überprüfung verpflichtet ist - gesetzlich einmal pro Jahr. Hr. AL Ing. Mag. Tischler erklärt weiters, dass Grafenstein und auch Klagenfurt drei bis vier Mal pro Jahr so eine Überprüfung veranlasst.

Fr. Edlacher möchte wissen, wo Klagenfurt die Messstationen hat.

Hr. AL Ing. Mag. Tischler informiert, dass eine Messstation zum Beispiel sich kurz nach Hörtendorf befindet, wo regelmäßige Kontrollen durchgeführt werden.

2. Bestellung Protokollfertiger

Als Protokollfertiger werden GR Stefan Michor und GR Peter Struger vorgeschlagen.

Abstimmung: einstimmig

3. Kassenprüfungsbericht

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bittet den Berichtersteller des Kassenausschusses die Niederschrift der letzten Kassenprüfung vom 16. September 2015 zu verlesen.



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktm.gde.at

AZ.: 004-40/3-15

NIEDERSCHRIFT

über die Kassenprüfungs- und Kontrollausschusssitzung am 16. September 2015.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Klaus Pinter
Mag. Peter Ruttnig
Stefan Michor
Helmut Köstinger
Dr. Sabine Tschernko
Tamara Fuchs

Finanzverwalter: Michael Holzer
Elisabeth Michor

1. Begrüßung

Der Obmann begrüßt die Mitglieder des Kontrollausschusses sowie die Bediensteten der Marktgemeinde und geht zur Tagesordnung über.

2. Beschlussfassung der Tagesordnung

Die ausgeschriebene Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

3. Kassenbestandsaufnahme

Die Mitglieder des Kontrollausschusses führen eine Kassenbestandsaufnahme durch. Die Barkasse, Rücklagensparbücher, Girokonten (Austrian Anadi Auszug 58/1 vom 14.9.2015, Raiba Grafenstein Konto 190 Auszug 179/1 vom 15.9.2015 und Konto 15008 Auszug 122/1 vom 15. 9.2015) und die Summen der Optionsvereinbarungen werden überprüft.

Der Tagesabschluss ergibt Übereinstimmung und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

4. Überprüfung der Belege

Es erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung der Haushaltsbelege des Jahres 2015 ab der Nummer 863 bis 1290 und der Bestattungsbelege 2015 von Nummer 245 bis 360.

Die Vollständigkeit und ordnungsgemäße Ablage der Belege sowie die entsprechende Kontierung wurde festgestellt.

Zum Beleg Nr. 962 stellen die Mitglieder fest, dass eine Subvention an den TSV Grafenstein, Sektion Fussball in Höhe von Euro 3.000,00 aufgrund eines mündlichen Antrages ausgezahlt wurde. Die Subvention wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 23.6.2015 beschlossen. In Zukunft ist darauf zu achten, dass solche Anträge schriftlich eingebracht werden.

5. Allfälliges

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr fallen, bedankt sich der Obmann und beendet die Sitzung.

Als Termin für die nächste Sitzung wird Mittwoch der 9. Dezember 2015, um 19.00 Uhr fixiert.

Ende: 20.15 Uhr

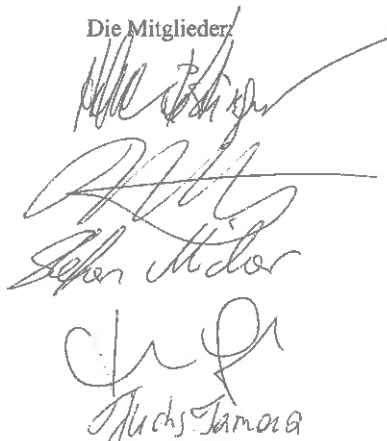
Der Schriftführer:



Der Obmann:



Die Mitglieder:



Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich für die Information.

4. Ausschussberichte

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bittet um den Bericht des Landwirtschaftsausschussobmannes über die zwischenzeitigen Aktivitäten.

Hr. Pribassnig erinnert, dass in der letzten Sitzung des Landwirtschaftsausschusses die Abhaltung eines Markttagess besprochen wurde. Dafür sollte zuerst eine Bedarfserhebung durchgeführt werden. Diese ist zwischenzeitlich bereits abgeschlossen. Das weitere Vorgehen soll in der nächsten Sitzung festgelegt werden. Der Termin für diese Sitzung wird in der kommenden Woche festgelegt.

Hr. Pribassnig berichtet über die abgehaltenen Vorträge zu den Themen „Sicherheit im Haus und am Hof“ mit dem Vortragenden DI Johannes Kröpfl von der Sozialversicherung und „Neuerung der steuerlichen Angelegenheiten im landwirtschaftlichen Bereich“ mit dem Vortragenden Dr. Erich Moser von der Landwirtschaftskammer, welche sehr interessant und informativ waren.

Über weitere Aktivitäten des Landwirtschaftsausschusses will Hr. Pribassnig den Gemeinderat am laufenden halten und bedankt sich für die Aufmerksamkeit.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann erwähnt ebenfalls, dass bei den beiden Vorträgen äußerst interessante Themen behandelt wurden und bedauert, dass nur so wenige Teilnehmer diese Veranstaltung besucht haben.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedauert, dass nur sehr wenige Teilnehmer sich für diese Themen interessiert haben. Glücklicherweise haben sich die Damen der Trachtengruppe als Mitorganisatorinnen an diesen Vortrag angehängt und somit doch die Publikumszahl etwas erhöht.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich bei Hr. AL Ing. Mag. Tischler für die Zusammenstellung Sitzungsunterlagen und Weiterleitung an den Gemeinderat.

5. Umwidmungen

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann teilt mit, dass Hr. Mag. Kleindienst empfohlen hat, das gewidmete Industriegebiet auf Gewerbegebiet um zu widmen.

Nachstehende Umwidmungspunkte wurden kundgemacht.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann und Hr. AL Ing. Mag. Tischler geben vorab Informationen zu den einzelnen Umwidmungspunkten sowie Erklärungen zur Anpassung von gewissen Punktwidmungen.



Marktgemeinde Grafenstein

1000 Grafenfurt
1000 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
1000 Grafenstein, 04225/2220-20 Fax: 04225/2220-20
1000 Grafenstein@ktn.gde.at

AZ.: 031-5/3/2015

Änderung des Flächenwidmungsplanes

KUNDMACHUNG

Die Marktgemeinde Grafenstein beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan wie folgt abzuändern:

2/2015 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 79, KG 72113 Grafenstein im Ausmaß von ca. 2.500 m² von bisher „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“

- 3/2015 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 236/1, KG 72184 Thon im Ausmaß von ca. 800 m² von bisher **„Grünland – Land- und Forstwirtschaft“** in **„Bauland-Dorfgebiet“**
- 4/2015 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1.394, KG 72102 Berg im Ausmaß von ca. 1.394 m² von bisher **„Grünland – Land- und Forstwirtschaft“** in **„Bauland-Dorfgebiet“**
- 5/2015 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 521 und 522, beide KG 72200 Wölfnitz im Gesamtausmaß von ca. 1.800 m² von bisher **„Grünland – Land- und Forstwirtschaft“** in **„Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“**
- 7/2015 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 469/5 und der Parzelle Nr. 469/6, beide KG 72160 Replach im Gesamtausmaß von ca. 1.289 m² von bisher **„Grünland – Land- und Forstwirtschaft“** in **„Bauland-Dorfgebiet“**
- 9a/2015 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 129/1, KG 72190 Truttendorf im Ausmaß von ca. 2.900 m² von bisher **„Bauland – Industriegebiet“** in **„Bauland – Gewerbegebiet“**
- 9b/2015 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 129/1, KG 72190 Truttendorf im Ausmaß von ca. 3.142 m² von bisher **„Bauland – Industriegebiet Aufschließungsgebiet“** in **„Bauland – Gewerbegebiet“**
- 9c/2015 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 129/1, KG 72190 Truttendorf im Ausmaß von ca. 11.173 m² von bisher **„Bauland – Industriegebiet Aufschließungsgebiet“** in **„Bauland – Gewerbegebiet Aufschließungsgebiet“**
- 9d/2015 Umwidmung der Parzellen Nr. 141/1, 129/4, 129/7, 129/8, 129/9, 130, .69/1, .69/2, 131/5, 133, .79 zT. alle KG 72190 Truttendorf im Gesamtausmaß von ca. 23.009 m² von bisher **„Bauland – Industriegebiet“** in **„Bauland – Gewerbegebiet“**
- 9e/2015 Umwidmung der Parzellen Nr. 125/3, 142/1, KG 72190 Truttendorf im Gesamtausmaß von ca. 1.803 m² von bisher **„Bauland – Industriegebiet und Grünland Land- und Forstwirtschaft“** in **„Bauland – Gewerbegebiet“**
- 9f/2015 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 685/2, KG 72190 Truttendorf im Ausmaß von ca. 400 m² von bisher **„Bauland – Industriegebiet Aufschließungsgebiet“** in **„Ersichtlichmachung Landesstraße“**
- 9g/2015 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 715/1, 715/2, KG 72190 Truttendorf im Gesamtausmaß von ca. 10.712 m² von bisher **„Bauland – Industriegebiet, Bauland - Industriegebiet Aufschließungsgebiet und Allgemeine Verkehrsfläche“** in **„Ersichtlichmachung Hauptbahn“**
- 9h/2015 Umwidmung der Parzellen Nr. 117/3, 121/3, 142/2, 127/1, 127/2, 138/1, 138/2, 138/3, 139, 140, 145/4, 145/5, 145/7, 145/8, KG 72190 Truttendorf im Gesamtausmaß von ca. 22.438 m² von bisher **„Bauland – Industriegebiet“** in **„Bauland – Gewerbegebiet“**
- 9i/2015 Umwidmung der Parzelle Nr. 145/1, KG 72190 Truttendorf im Ausmaß von ca. 7.882 m² von bisher **„Bauland – Industriegebiet Aufschließungsgebiet“** in **„Bauland – Gewerbegebiet Aufschließungsgebiet“**

- 9j/2015 Umwidmung der Parzelle Nr. 145/6, KG 72190 Truttendorf im Ausmaß von ca. 884 m² von bisher „**Bauland – Industriegebiet Aufschließungsgebiet**“ in „**Bauland – Gewerbegebiet**“
- 9k/2015 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 687/2 und 716, KG 72190 Truttendorf im Gesamtausmaß von ca. 5.398 m² von bisher „**Grünland Land- und Forstwirtschaft, Bauland – Industriegebiet, Bauland – Industriegebiet Aufschließungsgebiet und Allgemeine Verkehrsfläche**“ in „**Allgemeine Verkehrsfläche**“
- 9l/2015 Umwidmung der Parzelle Nr. 687/3, KG 72190 Truttendorf im Ausmaß von ca. 2.440 m² von bisher „**Grünland Land- und Forstwirtschaft, Bauland – Industriegebiet und Allgemeine Verkehrsfläche**“ in „**Allgemeine Verkehrsfläche**“.

Der Entwurf dieser Änderungen des Flächenwidmungsplanes ist beim Marktgemeindeamt Grafenstein während der Amtsstunden von 08:00 bis 12:00 Uhr (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) durch vier Wochen hindurch, also in der Zeit

vom 25. August 2015 bis 22. September 2015

zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb von vier Wochen ab dem Tag des Anschlages dieser Kundmachung schriftlich Einwendungen gegen diesen Entwurf bei der Marktgemeinde Grafenstein einzubringen. Über allfällige Einwendungen entscheidet der Gemeinderat endgültig.

Grafenstein, am 24. August 2015
Der 1. Vizebürgermeister:

(Valentin Egger)

Diskussion: Hr. Laßnig bittet Hr. Bgm. Mag. Deutschmann zu erklären worin der Unterschied zwischen Industrie- und Gewerbegebiet liegt.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann erklärt, dass im Industriegebiet wesentlich höhere Lärm- und Emissionswerte zugelassen sind.

Fr. Edlacher erkundigt sich, wie es möglich ist, dass Wohnhäuser im Industriegebiet gebaut wurden.

Hr. AL Ing. Mag. Tischler teilt mit, dass im Raumplanungsgesetz dies in der Vergangenheit möglich war. Dem ist heute nicht mehr so. Hr. AL Ing. Mag. Tischler weist darauf hin, dass es zum Beispiel im Industriegebiet in Dolina möglich gewesen wäre sogenannte Betriebsleiterwohnungen zu errichten. Im Vergleich dazu wurde dies im Gewerbegebiet Süd kategorisch ausgeschlossen. Hr. AL Ing. Mag. Tischler erklärt auch, dass es aufgrund der Ziegelei zu einer Industriegebietswidmung in Grafenstein gekommen ist.

Fr. Edlacher spricht konkret ein neues Wohnhaus hinter der Tischlerei Malle an.

Hr. AL Ing. Mag. Tischler erklärt, dass es sich um eine alte Widmung handelt und dass es zum damaligen Zeitpunkt keinen Bauausschließungsgrund gegeben hat, dies wäre im Bauakt ersichtlich, allerdings können nur Personen mit Parteistellung Einsicht in den Bauakt nehmen.

GR Nastran stellt den Antrag auf separate Abstimmung der einzelnen Widmungspunkte.

Antrag: Der Bürgermeister lässt über den Antrag von Hr. GR Nastran über die einzelnen Widmungspunkte separat abzustimmen, abstimmen.

**Abstimmung: 5 dafür (Nastran, Fuchs, Laßnig, Edlacher, Wolf)
14 dagegen**

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 15.9.2015 den Antrag, vorbehaltlich der positiven Stellungnahmen der Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, auf Umwidmung der vorstehenden Umwidmungspunkte. Für die Widmungspunkte 3/2015 und 7/2015 ist eine Vereinbarung zur Bebauungsverpflichtung abzuschließen.

**Abstimmung: 5 dagegen (Nastran, Fuchs, Laßnig, Edlacher, Wolf)
14 dafür**

6. Abschluss eines Mietvertrages

Nachstehender Mietvertrag samt Sideletter bedarf einer Genehmigung durch den Gemeinderat.

HAUPTMIETVERTRAG (Geschäftsraummiete)

abgeschlossen zwischen

- 1.) der Marktgemeinde Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1, 9131 Grafenstein, vertreten durch den Bürgermeister Mag. Stefan Deutschmann als **Vermieterin**,

und

- 2.) Frau Karin Mochorko, geb. am 11.8.1969, 9132 Gallizien, Vellach 68 als **Mieterin**,

wie folgt:

I.

Bestandgegenstand

1)

Die Vermieterin ist bürgerliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 243, KG 72113 in 9131 Grafenstein, Klopeiner Straße 4.

2)

Gegenstand dieses Mietvertrages sind die auf dem beiliegenden, einen integrierenden

Bestandteil dieses Vertrages bildenden Plan gekennzeichneten Geschäftsräumlichkeiten von ca. 75 m² (Geschäftsplanung) im EG des Hauses 9131 Grafenstein, Klopeiner Straße 4, samt Mitbenützung des WC im Erdgeschoss.

3)

Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu Geschäftszwecken, und zwar zur Nutzung als Frisörräume.

Jede Änderung des Verwendungszweckes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

4)

Der Mieterin ist das gegenständliche Mietobjekt nach ausgiebiger Besichtigung bestens bekannt. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für die tatsächliche und/oder rechtliche Tauglichkeit der Bestandsache zu dem von der Mieterin beabsichtigten Verwendungszweck sowie für sonstige - nicht ausdrücklich bedungene - Eigenschaften des Mietobjektes.

II.

Vertragsdauer

1)

Das Bestandsverhältnis beginnt am **1. Dez. 2015** und wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Das Bestandsverhältnis endet automatisch am 31. Dez. 2025.

2)

Die Vermieterin verzichtet auf das Recht der Aufkündigung innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer. Der Mieterin kommt das Recht zur gerichtlichen Aufkündigung des Vertrages unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu.

III.

Mietzins, Nebenkosten

1)

Der vereinbarte, von beiden Vertragsteilen als derzeit angemessen erachtete Mietzins besteht aus dem Hauptmietzins, den Betriebskosten samt laufenden öffentlichen Abgaben und der Umsatzsteuer (Ust) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

2)

Der monatliche Hauptmietzins beträgt derzeit € 5,50 je m² € 412,50
(in Worten: Euro vierhundertzwölf Cent fünfzig) zuzügl. Mwst.

3)

Der vereinbarte Hauptmietzins wird wertgesichert gemäß § 16 Abs 6 MRG.

Sollte die Wertsicherungsvereinbarung nach § 16 Abs 6 MRG nicht (mehr) zur Anwendung gelangen können, so erfolgt die Wertsicherung nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015). Als Ausgangsbasis für diese Wertsicherung gilt sodann die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 3% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Hauptmietzinses als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Die Vermieterin ist berechtigt, die Wertsicherungsvereinbarung durch einen entsprechenden Nachfolgeindex (etwa durch den HICP – Harmonized Index of Consumer Prices) zu

ersetzen.

Sollte dereinst kein vom wirtschaftlichen Ergebnis her vergleichbarer Index mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragspartnern einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die zuletzt vom Österreichischen Statistischen Zentralamt angewendet wurden, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt. Einigen sich die Parteien nicht binnen vier Wochen auf die Person eines geeigneten Sachverständigen, so ernennt ihn über Antrag jedes Vertragsteiles der jeweilige Präsident des zuständigen Handelsgerichtes. Sollte die Benennung nicht binnen vier Wochen nach dem Ersuchen erfolgen, ist der Antrag um Bestimmung des Sachverständigen an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu richten. Diese Vereinbarung gilt als Schiedsvertrag im Sinne des § 577 ZPO.

Ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherung bedarf der Schriftform.

5)

Die Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben bestimmen sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften (derzeit §§ 21 ff MRG).

Die Mieterin stimmt dem Abschluss, der Erneuerung und/oder der Änderung von Verträgen über die angemessene Versicherung des Hauses, insbesondere auch gegen Glasbruch und Sturmschäden, zu bzw tritt den bestehenden Vereinbarungen bei.

Der Anteil an den Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben beträgt derzeit € 1.800,--.

Zur Deckung der Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von derzeit € 150,--
(in Worten Euro einhundertfünfzig),
jeweils zuzüglich USt. eingehoben; die endgültige Abrechnung der jährlichen Betriebs- und Heizkosten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des MRG bis spätestens 30. Juni des Folgejahres.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Mieterin die sonstigen, von ihr verursachten Betriebskosten (wie etwa Telefon, Telekabel udgl) neben dem genannten Mietzins selbst zu tragen hat.

6)

Der monatliche Bruttogesamtmietzins (inklusive Akontierung für Betriebskosten und laufende öffentliche Abgaben sowie USt.) beträgt sohin derzeit € 675,--
(in Worten: Euro sechshundertfünfundsiebzig). Davon USt. € 112,50.

7)

Der vereinbarte Bruttogesamtmietzins ist monatlich im voraus jeweils bis 5. des Kalendermonats fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen maßgebend ist. Bei Zahlungsverzug gelten bankübliche Verzugszinsen als vereinbart; Mahnungen sind kostenpflichtig. Darüber hinaus haftet die Mieterin der Vermieterin für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden Kosten (einschließlich Prozess- und Vertretungskosten). Der Mietbetrag sowie die anteiligen Betriebskosten sind auf das Konto IBAN: AT57 3932 0000 0000 0190 ; bei der Raiba Grafenstein lautend auf das Konto der Marktgemeinde Grafenstein zu überweisen. Miete € 495,--; BK € 180,--

Die Aufrechnung von Gegenforderungen der Mieterin gegen den Mietzins wird - soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der Vermieterin ausdrücklich anerkannt wurden - ausgeschlossen.

IV.

Instandhaltung, Veränderungen, Haftung

1)

Das Bestandobjekt ist von der Mieterin pfleglich und unter möglichster Schonung der Substanz zu behandeln.

Die Mieterin hat den Mietgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen und Geräte (insbesondere Elektroleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- und sanitären bzw. technischen Anlagen sowie Geräte) zu warten, instandzuhalten und gegebenenfalls zu erneuern (insbesondere Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsgeräte), sofern es sich nicht um ernste Schäden des Hauses handelt. Ernste Schäden des Hauses sind der Vermieterin bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich anzuzeigen.

Kommt die Mieterin ihrer vereinbarten Wartungs-, Instandhaltungs- und/oder Erneuerungspflicht nicht nach, kann die Vermieterin nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auch im Mietgegenstand auf Kosten der Mieterin vornehmen lassen.

2)

Von der Mieterin gewünschte Veränderungen bzw. Verbesserungen des Mietgegenstandes bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Vermieterin.

Beabsichtigte Arbeiten am Mietgegenstand hat die Mieterin der Vermieterin schriftlich unter detaillierter Angabe von Art und Umfang sowie unter Benennung des in Aussicht genommenen befugten Gewerbetreibenden so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass die Vermieterin alle eigenen Interessen sowie jene des Hauses und der übrigen Bewohner wahrnehmen kann.

Die Mieterin ist berechtigt, Einsicht in die Baupläne des Hauses zu nehmen.

Die Vermieterin erklärt sich bereits jetzt dazu bereit, Umbauarbeiten der Mieterin zuzustimmen (und entsprechende Baupläne ohne Verzug zu unterfertigen), soweit diese zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich oder zumindest nützlich sind. Dies unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten behördlich bewilligt werden (können), von hiezu befugten Professionisten durchgeführt und ausschließlich von der Mieterin finanziert werden. Die Vermieterin ist von der Mieterin hinsichtlich allfälliger, aus den Arbeiten resultierender Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Anbringung eines auf den vereinbarten Verwendungszweckes hinweisenden Schildes (Reklame) in ortsüblicher Größe an der dem Bestandobjekt unmittelbar vor-gelagerten Außenfassade wird gestattet; bei der Gestaltung ist auf das Erscheinungsbild des Hauses Rücksicht zu nehmen.

Die Mieterin verzichtet - sofern im Einzelfall keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird - auf jeden Ersatzanspruch im Zusammenhang mit allfälligen, von ihr vorgenommenen Investitionen. Auf Wunsch der Vermieterin ist bei Beendigung des Mietverhältnisses der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Ausdrücklich abbedungen werden Ansprüche gemäß §§ 1097, 1036, 1037 ABGB (jene nach § 1036 ABGB jedoch nur insoweit, als nicht zwingende gesetzliche Vorschriften zu einer Ersatzpflicht der Vermieterin führen).

3)

Die Vermieterin und/oder (ein) von dieser Beauftragte(r) kann (können) das Mietobjekt nach

vorheriger Ankündigung - jedoch nicht zur Unzeit - zum Zweck der Besichtigung betreten; bei Gefahr im Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.

4)

Aus zeitweiligen Störungen der Wasserzufuhr und Energieversorgung sowie aus Gebrechen an Gas-, Licht-, Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen udgl kann die Mieterin gegenüber der Vermieterin keine Rechtsfolgen ableiten, sofern diese daran kein grobes Verschulden trifft.

5)

Die Mieterin haftet der Vermieterin gegenüber für alle Schäden und Nachteile, die dieser oder anderen Hausparteien durch sie oder durch die in das Bestandsobjekt aufgenommenen Personen oder sonstige in ihrem Einflussbereich stehende Dritte - auch Kunden - entstehen. Behauptet die Mieterin eine Verursachung durch sonstige Dritte, so trifft sie die Beweislast.

6)

Die Mieterin ist verpflichtet, die Räumung des Bestandsobjektes und die sonstigen sie bei Beendigung des Mietverhältnisses treffenden Obliegenheiten, insbesondere auch die Reinigung des Bestandsobjektes, so rechtzeitig vor- bzw. wahrzunehmen, dass der Mietgegenstand von der Vermietern unmittelbar nach Vertragsende weiter verwertet werden kann.

V.

Untervermietung, Weitergabe

1)

Der Mieterin ist es nicht gestattet, das Bestandsobjekt ganz oder teilweise unter-zuvermieten oder in welcher Form auch immer - abgesehen von den sich aus dem Mietrechtsgesetz ergebenden Rechten eines Hauptmieters (§ 12a MRG) – weiter zu geben.

VI.

Kautio

1)

Die Mieterin erlegt bei Vertragsabschluss eine Kautio in Höhe von € 1.500,-- (in Worten: Euro eintausendfünfhundert).

2)

Die Kautio dient der Sicherstellung für allfällige Mietzinsrückstände sowie für die Kosten der Behebung von Schäden am Bestandsobjekt oder sonstiger der Vermieterin im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zugefügten Nachteile (inklusive damit verbundener Verfahrens- und Vertretungskosten) sowie als Sicherstellung gemäß Punkt IV. 6) dieses Vertrages.

Die Vermieterin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kautio zu den genannten Zwecken zu verwenden.

3)

Die Kautio ist zur Gänze bzw. gegebenenfalls hinsichtlich des nicht widmungsgemäß verbrauchten Teiles binnen einem Monat nach Rückstellung des von den Fahrnissen der Mieterin geräumten Bestandsobjektes an diese zu retournieren.

Auf die Geltendmachung einer über dem Zinssatz für täglich fällig werdende Spareinlagen liegenden Verzinsung wird verzichtet.

VII.

Sonstige Bestimmungen

1)

Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt.

Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.

2)

Festgehalten wird, dass ein Energieausweis vorliegt.

3)

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

4)

Solange der Vermieterin nicht eine andere Zustelladresse der Mieterin nachweisbar schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Anschrift des vermieteten Bestandobjektes mit der Wirkung, dass sie der Mieterin als zugekommen gelten.

5)

Die Kosten der Vergebührung dieses Mietvertrages trägt die Mieterin.

Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass der auf den Mietgegenstand entfallende monatliche Bruttogesamtmietzins € 675,-- (in Worten: Euro sechshunderfünfundsiebzig) beträgt.

6)

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.

Grafenstein, am 15. Aug. 2015

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

.....
Vermieterin

Karin Mochorko

.....
Mieterin

Sideletter

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Grafenstein, in der Folge kurz „Vermieterin“ genannt, einerseits und

Frau Karin Mochorko, geb. am 11.8.1969, 9132 Gallizien, Vellach 68, in der Folge kurz „Mieterin“ genannt.

Ergänzend zum Mietvertrag vom 15.8.2015 und den geführten Besprechungen wird festgehalten.

Seitens der Vermieterin werden folgende Arbeiten für den Mietgegenstand noch durchgeführt:

1. Errichtung einer Trennwand im Herrenbereich als Abgrenzung zum Eingangsbereich (Windfang) in Trockenbauweise.
2. Sollte seitens der Mieterin diese Ausführung in Glas (Schlosserarbeiten) gewünscht werden, sind die Mehrkosten von der Mieterin zu tragen.
3. Die Abgrenzung des Geschäftsbereiches für die übrigen Räumlichkeiten im Objekt erfolgt durch die Vermieterin in Trockenbauweise. Die Koordination für darin zu verlegende Leitungen hat zeitgerecht zu erfolgen bzw. sind die Ausführungspläne der Vermieterin vorzulegen.
4. An der Nordseite des Objektes (derzeit Nachttresorkasten) wird ein Fenster (100*150cm) eingesetzt.
5. In den Geschäftsbereich wird eine Kaltwasserleitung geführt und mittels eigener Zählung abgerechnet.
6. Die Heizungsinstallation samt Heizkörper erfolgt durch die Vermieterin anhand der aufliegenden Planung.

Seitens der Mieterin werden folgende Arbeiten durchgeführt und gehen bei Auflösung des Mietverhältnisses in das Eigentum der Vermieterin über.

1. Die gesamte Elektroinstallation für den Friseurbetrieb.
2. Die gesamte Wasserinstallation für den Friseurbetrieb. Seitens der Vermieterin wird einer Leitungsführung im Sockelbereich und Kellerdeckenbereich nach Absprache mit dem ausführenden Installationsunternehmen zugestimmt.
3. Die Abwasserinstallation für den Friseurbetrieb. Seitens der Vermieterin wird einer Leitungsführung im Kellerdeckenbereich nach Absprache mit dem Installationsunternehmen zugestimmt. Schlitzarbeiten in Wand und Böden für diese Zwecke dürfen nur nach Rücksprache mit der Vermieterin durchgeführt werden. Die Öffnungen sind dann ordnungsgemäß zu schließen. Die Verrechnung der Abwassermengen erfolgt im Wege der Betriebskostenabrechnung über die Zähleinrichtung für Wasserzuleitung.
4. Die Zugangstür in den Frisiersalon. Die Zarge wird seitens der Vermieterin eingesetzt.

Grafenstein, am _____

Vermieterin:

Mieterin:

Bgm. Mag. Stefan Deutschmann

Karin Mochorko

Dieser Sideletter wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom _____ genehmigt.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 15.9.2015, den Antrag auf Genehmigung des vorliegenden Mietvertrages samt Sideletter.

Abstimmung: einstimmig

7. Übernahme /Abtretung von Grundstücken in/aus Öffentlichem Gut

- **Grundabtretung an das Land Kärnten**

Im Zuge des Ausbaues der L 107, Baulos Sand, Mauersanierung wurde seitens der Landesstraßenverwaltung vom Grundstück 725/1, KG 72102, eine Fläche von 4m² beansprucht.

Antrag: Der Gemeindevorstand beschließt in der nächsten Sitzung des Gemeinderates den Antrag auf Annahme der Grundabtretungsvereinbarung, Zahl: 09-L-107021/-/2015 zu stellen.

Abstimmung: einstimmig

- **Wiedenbauer Walter und Ursula**

Im Zuge der Grundstücksteilung laut Vermessungsurkunde GZ: 00292-1-15V1-U wurde aufgrund des Grundstücksteilungsgesetzes und des Bebauungsplanes, die Abschreibung von 110 m² des zu teilenden Grundstückes an das öffentliche Gut vorgeschrieben.

Die nachstehende Verordnung bedarf der Beschlussfassung durch den Gemeinderat um die grundbücherliche Durchführung zu erlangen.



GEMEINDE

Grafenstein,
1220, Fax: 04225/2220-20
stein@ktn.gde.at

GRAFENSTEIN

Klagenfurt
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 24.9.2015, mit welcher die in der Vermessungsurkunde DI Karl H. Oberressl, 8.-Mai-Straße 47/1, 9020 Klagenfurt, GZ: 00292-1-15V1-U, ausgewiesene Teilfläche zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – KStrG, LGBl. 72/1991, in der Fassung LGBl. 6/2009, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner

Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Der Parzelle Nr. 1301/1, EZ 245 wird das Trennstück 6 mit der Teilfläche von 110 m², der Parzelle Nr. 1299 der EZ 214, KG 72184, zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann e.h.

Begl.:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat auf Erlassung vorstehender Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

8. Zustimmung auf Einräumung eines Fischereirechtes

In der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde über die Einräumung eines Fischereirechtes zwischen der Marktgemeinde Grafenstein und Herrn Anton Schofnegger als Veräußerer und Herrn Richard Stürzenbecher als Erwerber abgestimmt. Dabei wurden jedoch die Grundstücke 913 und 917 beide KG 72200 nicht berücksichtigt.

Nunmehr liegt eine weitere Aufsandungserklärung, welche für die Grundstücke 913 und 917 beide KG 72200 bestimmt ist, vor, dass die Einverleibung der Dienstbarkeit des Fischereirechtes für Richard Stürzenbecher vorsieht.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 15.9.2015 den Antrag auf Einräumung der Dienstbarkeit, wie in der Aufsandungserklärung vorgesehen.

Abstimmung: einstimmig

9. Personalangelegenheiten

Nicht öffentlich

10. Allgemeines

• Park & Ride

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann berichtet von der Besprechung mit der ÖBB betreffend der Errichtung der Park & Ride-Anlage im Norden vom Bahnhof in Grafenstein.

Die Kostenaufteilung für die Errichtung liegt mit 50 % bei der ÖBB, 30 % beim Land und 20 % bei der Gemeinde.

Auch eine Elektro-Tankstelle für zwei Fahrzeuge wird errichtet werden.

Die Gesamtkosten für 50 zusätzliche Parkplätze, überdachte Fahrrad- und Motorradparkplätze belaufen sich auf ca. € 220.000,-, die Abrechnung erfolgt dann nach den tatsächlichen Kosten.

Der Vertrag ist erst am Tag der Gemeinderatssitzung eingelangt, daher war eine Vorberatung im Gemeinderat nicht möglich, auch ein Dringlichkeitsantrag konnte lt. Geschäftsordnung nicht eingebracht werden.

Die Fa. Massivbau wird dieses Jahr noch mit den Arbeiten an den Bahngleisen fertig. Wenn also noch heuer mit den Bauarbeiten für diese Park & Ride-Anlage begonnen wird, kann von einem Kostenersparnis von 10 – 20 % gerechnet werden. Wird der Baubeginn für die Park & Ride-Anlage erst für nächstes Jahr festgelegt, sind höhere Kosten zu erwarten, da die Fa. Massivbau die Baustelle jetzt abbauen wird und dann erst wieder neu einrichten muss.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann möchte vom Gemeinderat einstimmig die Zustimmung, dass er vorab diesen Vertrag unterschreiben kann. Hr. Bgm. Mag. Deutschmann verspricht sich durch diese Vorgehensweise ein Kostenersparnis.

Um der Geschäftsordnung zu entsprechen, muss der Beschluss dafür ohnehin in der nächsten Vorstands- und Gemeinderatssitzung erfolgen.

Erst nach Unterzeichnung der Gemeinde kann der Vertrag zur Landesregierung und in weiterer Folge zur ÖBB gehen. Erst wenn alle Vertragspartner unterschrieben haben kann der Bau begonnen werden.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann informiert, dass die Fraktionsmitglieder der Liste Deutschmann dieser Vorgehensweise zustimmen. Nun möchte er auch die Rückmeldung der anderen Gemeinderatsmitglieder.

Hr. Nastran spricht sich konkret gegen diese Vorgehensweise aus!

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann nimmt dies zur Kenntnis und informiert, dass somit die Vertragsunterzeichnung erst nach Beschluss im Gemeindevorstand und im Gemeinderat erfolgen kann.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann gibt bekannt, dass er der ÖBB den Vorschlag unterbreiten wird, dass sie ohne Unterschrift mit dem Bau beginnen sollen und der unterschriebene Vertrag nachgereicht wird. Ob die ÖBB dem zustimmt ist jedoch äußerst ungewiss.

- **Umbau Geschäftsgebäude**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bittet den AL Ing. Mag. Tischler um Details.

Hr. AL Ing. Mag. Tischler teilt mit, dass die Heizungsinstallation ausgeführt wird, die Leitungen der Fernwärme sind bereits im Keller des Gebäudes installiert. Zudem soll ein öffentliches und ein behindertengerechtes WC errichtet sowie die bestehenden WC-Anlagen saniert werden. Maler-, Fliesenleger-, Elektriker- und Bauarbeiten sind durchzuführen – die Angebotseinholung gestaltet sich jedoch etwas schwierig, da die Firmen mit den Angeboten auf sich warten lassen.

- **Sanierung Sportzentrum**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bittet Hr. Vzbgm. Egger um einen Bericht über den aktuellen Fortschritt betreffend der Sanierungsarbeiten am Sportplatz.

Hr. Vzbgm. Egger informiert, dass die Bauverhandlung am Sportgelände abgehalten wurde. Die Baustufe 1 wurde bereits begonnen. Die Veranstaltungshalle wurde ausgemalt, sowie alle Beton- und Eisenteile gestrichen.

Die Fa. Swietelsky hat die Halle ordnungsgemäß asphaltiert.

Die Mitglieder der Eisschützen arbeiten fleißig bei der Sanierung mit.

In den nächsten Tagen sollen die Luken mit beweglichen Paneelen verschlossen werden. Diese werden von innen versperrbar sein. Hr. Vzbgm. Egger erhofft sich dadurch auch einen Lärmschutz zu erzielen.

Die Beleuchtung der Halle wurde von einem Lichttechniker begutachtet. Es sollen neue LED-Leuchten montiert werden. Der Asphalt-Spielfläche wird im Frühjahr, nachdem durch den Frost Fette und Diesel aus dem Asphalt herausgelöst wurden, mit einer Speziallasur versiegelt, um die Haltbarkeit zu verlängern.

Die Halle soll zukünftig versperrbar sein und wird mit einem Schlüsselsystem ausgestattet.

Im Außenbereich wurden Grabungsarbeiten vorgenommen und Leitungen verlegt. Der Brunnen hat eine Tiefe von 5 m, der Wasserstand liegt bei 3 m, durch den Gurkfluss sind also auch in Zukunft keine Probleme mit der Wasserzufuhr zu erwarten.

Die Pumpe wurde bereits installiert, durch den Regen konnten allerdings viele Arbeiten nicht abgeschlossen werden und es ist nötig einen neuen Arbeitsplan auszuarbeiten, da auch Insassen des Freigängerhauses für die Durchführung gewisser Arbeiten benötigt werden.

Die Stromanlage wurde von der Fa. Kuess montiert und bestehende Leitungen modernisiert. Die Flutlichtanlage konnte nicht montiert werden, da die Flutlichter für die bestehenden Masten nicht geeignet sind und neue Masten benötigt werden.

Hr. Vzbgm. Egger hat diesbezüglich bereits Angebote angefordert und will dann entscheiden, ob neue oder gebrauchte Masten zum Einsatz kommen sollten.

Ende Oktober soll der Umbau des Kabinentraktes gestartet werden.

Eine Besichtigung der Sanitäreanlagen mit Installationsfirmen hat bereits stattgefunden. Dabei wurde festgestellt, dass die Hauptwasserleitung Außenputz und alle anderen Wasserleitungen Innenputz verlegt werden sollten.

Nach der Leitungsinstallation ist der Termin mit dem Freigängerhaus zu koordinieren, damit ein Insasse des FGH, der ein gelernter Fliesenleger ist, vor Ort ist um die Fliesenlegerarbeiten zu verrichten.

Die Malerarbeiten soll wieder die gleiche Firma übernehmen, die auch schon in der Halle gearbeitet hat. Holz- und Metallteilen sollen gestrichen und teilweise auch verspachtelt

werden. Die Malerarbeiten können über die Wintermonate erledigt werden, da der Kabinentrakt ohnehin beheizt wird.

Für den Umbau der WC-Anlage ist erst ein Angebot vorliegend, drei weitere sind noch ausständig.

Fr. Edlacher erkundigt sich wie es nun mit dem Beachvolleyballplatz gehandhabt wird?

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann teilt mit, dass dafür ein Grundstück erworben wird. Der Grundbesitzer hat dem Verkauf bereits zugestimmt. Der Notariatsakt wird vorbereitet und in weiterer Folge wird dann über den Grundkauf im Gemeinderat abgestimmt.

Fr. Edlacher erkundigt sich nach der Widmung des Sportgeländes und des Trainingsplatzes. Hr. AL Ing. Mag. Tischler erklärt, dass das Sportgelände als solches gewidmet ist und der Trainingsplatz im Zuge der Umwidmung angepasst wird.

Fr. Edlacher erklärt, dass sie keine Notwendigkeit in einem Grundstückskauf sieht, da ohnehin genügend Platz vorhanden ist.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann informiert, dass Hr. Puschunder zuerst damit einverstanden war den Beachvolleyballplatz bei der Gurk zu errichten, nach Überlegungen hat er seine Meinung geändert und den Vorschlag des Grundzukaufes gemacht mit der Anmerkung, dass man so auch eine zweite Einfahrt und den Beachvolleyballplatz in diesem Bereich anlegen könnte. Hr. Bgm. Mag. Deutschmann findet es ebenfalls nicht falsch über eine zweite Einfahrt nachzudenken.

Fr. Edlacher erkundigt sich über die voraussichtlichen Kosten.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann teilt mit, dass mit Kosten von ca. 53.000,- für ca. 7.000 m² zu rechnen sei.

Hr. Nastran hält diesen Preis für zu teuer. Hr. Bgm. Mag. Deutschmann erklärt, dass man dies auch als Investition in die Jugend sehen sollte. Hr. Bgm. Mag. Deutschmann informiert, dass Hr. Puschunder gebeten hat, wenn der Grund zugekauft wird, dass man den Beachvolleyballplatz in diesem Bereich vorsieht.

Fr. Edlacher fragt nach, warum der Beachvolleyballplatz nicht an der dafür vorgesehenen Stelle errichtet wird.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann erzählt von der Bauverhandlung und dass man den Beachvolleyplatz herausnehmen musste, da sonst das gesamte Projekt vermutlich über Jahre hinausgezögert worden wäre.

Fr. Edlacher meint, dass der Beachvolleyballplatz dem restlichen Bauvorhaben geopfert wurde.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann weist diese Anschuldigung zurück, einzig und allein die Aufstockung des Kabinentraktes wäre Bauverhandlungspflichtig gewesen – dies wurde vorsorglich gemacht um eventuelle Förderungen beantragen und unnötige Kosten vermeiden zu können.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich bei Vzbgm. Egger für sein Engagement bezüglich der Sanierung des Sportgeländes!

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann informiert Fr. Edlacher, dass sich die Anrainer bei der Bauverhandlung am Sportgelände auf sie ausgedet haben und damit argumentiert haben, dass das gesamte Sportgelände auf einen anderen Standort verlegt werden soll.

Fr. Edlacher gibt bekannt, dass sie gar nicht vor Ort war. Fr. Edlacher stimmt zu, dass sie in ihrem Wahlprogramm hatte, dass die Sportstätte an einem anderen Standort errichtet werden sollte, aber sie selbst wäre nie bei den betreffenden Personen gewesen und habe auch nicht mit ihnen diesbezüglich gesprochen.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann erklärt ein weiteres Mal, dass eine Verlegung nicht zur Diskussion stehe, da dieser Grund in der roten Zone liegt und ein Verkauf des nach Verlegung ungenützten Grundstückes nichts einbrächte.

- **Tag des Denkmals**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann informiert, dass am Sonntag, dem 27. September 2015, von 10.00 – 17.00 Uhr, der Tag des Denkmals stattfindet und Fr. Sarah Falkinger ihre Ziegelei für Besichtigungen geöffnet hat.

- **VW-Audi-Treffen**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann teilt mit, dass am Samstag, dem 26. September 2015, von 09.00 – 18.00. Uhr, das VW-Audi-Treffen in Grafenstein stattfindet.

- **Jubiläumsfeier**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann gibt bekannt, dass der Diözesan-Sportverein sein 60-Jahr-Jubiläum am 06. und 07. November 2015 feiert.

Hr. Peter Schwagerle ist Mitorganisator eines Bowling-Turnieres, welches in diesem Rahmen abgehalten wird und lädt recht herzlich zur Teilnahme am 06. November 2015 ein.

Es sollen 4er Teams von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung gebildet werden – Anmeldung am Gemeindeamt.

- **Jugendtag**

Hr. Michor informiert, dass am 29. Oktober 2015, um 18.00 Uhr ein Jugendtag abgehalten werden soll.

Die Einladung zu dieser Veranstaltung wird von Hr. Thurner und Fr. Rapatz erstellt und eingeladen.

Fr. Rapatz hat konkret darum gebeten, dass sich die Politik bei dieser Veranstaltung raushält.

Die Wortmeldungen, die bei dieser Veranstaltung gesammelt werden, sollen danach im Familienausschuss diskutiert und behandelt werden.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann betont nochmals, dass Fr. Rapatz im Vorgespräch ausdrücklich darum gebeten hat, mit den Jugendlichen allein gelassen zu werden.

- **Ortstafel**

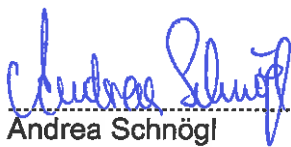
Hr. Wolf möchte wissen, warum die Ortstafel in der Klopeiner Straße nun letztendlich doch weiter nach Osten versetzt wurde.

Hr. Nastran verweist auf die Geschäftsordnung, dass diese Frage nicht zulässig ist.


Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr fallen, bedankt sich der Bürgermeister für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20.25 Uhr

Die Schriftführerin:

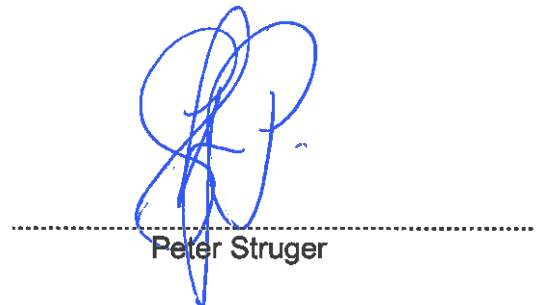

Andrea Schnögl

Der Bürgermeister:


Mag. Stefan Deutschmann

Die Protokollfertiger:


Stefan Michor


Peter Struger